



Pressemitteilung Nr. 40 vom 8. Februar 2018

Regierung von Oberbayern leitet Tektur-Verfahren ein

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der A 92 zwischen dem Autobahndreieck München-Feldmoching und dem Autobahnkreuz Neufahrn geht weiter

Das Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der Autobahn A 92 zwischen dem Autobahndreieck München-Feldmoching und dem Kreuz Neufahrn geht in die nächste Runde: Nachdem die Autobahndirektion Südbayern der Regierung von Oberbayern die geänderten Planunterlagen vorgelegt hat, können diese einen Monat lang in der Landeshauptstadt München, den Städten Unterschleißheim und Germering sowie den Gemeinden Oberschleißheim, Haimhausen, Eching, Krailling und Gilching eingesehen werden.

Mit dem Ausbau der A 92 möchte die Autobahndirektion Südbayern dem steigenden Verkehrsaufkommen Rechnung tragen und die Sicherheit sowie den Verkehrsfluss verbessern. Die Regierung von Oberbayern hat hierzu im Herbst 2014 das Planfeststellungsverfahren eingeleitet.

Im Zuge dieser Planfeststellung haben Anregungen und Einwendungen im Anhörungsverfahren die Autobahndirektion Südbayern zu Änderungen und Ergänzungen ihrer ursprünglichen Planung veranlasst. Außerdem sind neue Entscheidungen bezüglich der geplanten Straßeninfrastruktur im Raum München in die Änderung der Planung eingeflossen. Dabei wurde insbesondere die Verkehrsprognose mit dem Ergebnis einer weiteren Verkehrszunahme fortgeschrieben, weshalb die Autobahndirektion Südbayern die Anschlussstellen Oberschleißheim und Unterschleißheim umgeplant sowie den Lärmschutz neu konzipiert und verbessert hat. Insgesamt beinhaltet die vorliegende 1. Tektur im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Verlängerung der Baustrecke am Bauanfang und am Bauende
- Umplanung der Anschlussstellen Oberschleißheim und Unterschleißheim
- Erneuerung aller Brückenbauwerke
- Anpassungen des Lärmschutzes
- Anpassung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Die Regierung von Oberbayern kann das Planfeststellungsverfahren nun fortführen. Hierfür werden die geänderten Planunterlagen in der Landeshauptstadt München, der Gemeinde Oberschleißheim, der Stadt Unterschleißheim, der Gemeinde Haimhausen und der Gemeinde Eching einen Monat lang öffentlich

ausgelegt. Aufgrund einer naturschutzfachlichen Ersatzmaßnahme auf dem Areal des ehemaligen Pionierübungsplatzes Krailling, werden die Unterlagen außerdem in den Gemeinden Krailling und Gilching sowie in der Stadt Germering ausgelegt. Dort können die geänderten Planunterlagen während der Dienststunden eingesehen werden. Nähere Einzelheiten zu Ort und Zeit der Auslegung sowie zur Möglichkeit, Einwendungen gegen die Planungen zu erheben, geben die Kommunen ortsüblich bekannt.

Die geänderten Planunterlagen sind zudem ab dem 19. Februar 2018 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter www.regierung.oberbayern.bayern.de abrufbar.

Hinweise zum Ablauf eines fernstraßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens

Ein Planfeststellungsverfahren ist ein besonders geregeltes Verfahren, das zum Beispiel für den Bau oder den Ausbau einer Bundesfernstraße vorgeschrieben ist. In diesem Verfahren werden umfassend alle vom Bauvorhaben möglicherweise betroffenen Belange geprüft und abgewogen. Hierzu hört die Bezirksregierung als zuständige Behörde alle betroffenen Kommunen, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange an, deren Aufgabenbereich vom Vorhaben berührt ist. Ferner werden die Planunterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, einen Monat zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Details zur Auslegung werden vorher in der Gemeinde ortsüblich bekanntgemacht. Private Betroffene können während der Auslegungsfrist und der sich daran anschließenden Einwendungsfrist von weiteren zwei Wochen Einwendungen gegen das Bauvorhaben bei der auslegenden Gemeinde oder bei der Regierung erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist bittet die Regierung den Vorhabensträger um eine Stellungnahme zu den eingegangenen Schreiben. Anschließend entscheidet sie, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird oder ob darauf verzichtet werden kann. Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, lädt die Regierung die Träger öffentlicher Belange und die Einwendungsführer zu dem Termin. Das kann auch über eine öffentliche Bekanntmachung geschehen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen an private Betroffene erforderlich sind. Der Erörterungstermin wird ergänzend auch ortsüblich bekannt gemacht.

Ergibt sich im Anhörungsverfahren die Notwendigkeit, den Plan zu ändern, sind neu oder anders Betroffene darüber zu informieren. Sie erhalten Gelegenheit, dagegen wiederum Einwendungen zu erheben. Bei erheblichen Änderungen kann auch eine erneute Auslegung der Planunterlagen erforderlich sein.

Sobald das Entscheidungsmaterial vollständig ist, erstellt die Regierung bei positiver Beurteilung den Planfeststellungsbeschluss. Dieser wird den Einwendern, über deren Einwendungen entschieden wurde, zugestellt. Auch hier kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen erforderlich sind. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen werden darüber hinaus in den beteiligten Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Erreichbarkeit der Pressestelle: presse@reg-ob.bayern.de, ☎ 089 2176 2999

Verantwortlich: Dr. Martin Nell, Pressesprecher